

SPIELTRAUM - Verein für kreatives Spielen e.V.-

Satzung

§1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen 'SPIELTRAUM - Verein für kreatives Spielen' und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen werden. Mit Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz 'eingetragener Verein' in der üblichen Kurzform 'e.V.'.

(2) Der Sitz des Vereins ist Oldenburg.

§2: Ziel und Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen. Hierbei handelt es sich nicht um Theateraufführungen, sondern um das imaginäre Hineinversetzen in Charaktere und deren rollengerechte Führung durch von einem Spielleiter erdachte Situationen. Die Gruppen von 4-8 Jugendlichen sollen dabei insbesondere lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren und zusammenarbeiten (Teamarbeit) und Problemlösungen zu verschiedensten Situationen erarbeiten. Der fachliche Gedankenaustausch zwischen den Gruppen soll auf der Öffentlichkeit zugänglichen Treffen, sogenannten 'Game-Cons' erfolgen, die der Verein mindestens einmal im Jahr ausrichten soll.

§3: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, gerichtet an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluß angenommen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Minderjährige benötigen für den Beitritt die Zustimmung des Erziehungsberechtigten; der Aufnahmeantrag ist auch von diesen zu unterzeichnen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich hiermit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das minderjährige Mitglied.

(3) Das Alter der Vereinsmitglieder soll 27 Jahre nicht überschreiten.

§4: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nur beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen.

(3) Ein Ausschluß aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages in Rückstand bleibt.

(4) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins in grob fahrlässiger Weise, so kann der Ausschluß vom

Vorstand beschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied die Gelegenheit zu schriftlicher oder auch mündlicher Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§5: Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der in der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeiträge. Die Beiträge sind für ein Kalenderquartal im voraus zu zahlen. Restbeiträge werden bei vorzeitigem Ausscheiden (Austritt, Ausschluß, Tod) nicht erstattet.

(2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sofern es welche gibt.

(2) Alle Mitglieder haben sind verpflichtet, den Verein in der satzungsgemäßen Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu zahlen.

(3) Alle Mitglieder haben Zugang zur Vereinsbibliothek und sind berechtigt, Fachliteratur, Spiele und Romane zu entleihen. Genaue Richtlinien sind der Bibliotheksordnung zu entnehmen.

§7: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vollmachten sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Tätigkeiten im Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des Vereins im Sinne der Satzung und Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(4) Alle Vorstandsämter müssen gesondert besetzt werden. In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§8: Mitgliederversammlung und Wahlen

(1) Einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Quartal, beruft der Vorstand die Jahreshauptversammlung ein. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung. Die Einladung muß in schriftlicher Form vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Jahreshauptversammlung hat folgende

Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Jahresberichtes des Vorstandes, Bericht des Kassenwartes.
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
3. Festlegung von grundlegenden Richtlinien über Vereinsaktivitäten für das nächste Geschäftsjahr.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr.

(2) Wenn die Situation des Vereins es erfordert, kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stehen bei Abstimmungen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so genügt bereits eine relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.

(4) Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins benötigen eine einfache 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch schriftlich ausgeübt werden.

(7) Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, sowie von anderen Mitgliederversammlungen, werden in ein Protokoll aufgenommen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten sinnentsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit, seinen satzungsgemäßen Zweck oder seine Gemeinnützigkeit verliert.

§10: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich die in §2 genannten gemeinnützigen Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

(2) Mitgliedern des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln, Unkosten können vom Verein übernommen werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11: Haftung, Geschäftsjahr und -quartal

(1) Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen ihrer tatsächlich verfügbaren Mittel eingehen.

Rechtsgeschäfte, die die Aufnahme eines Kredites als solches notwendig machen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Geschäftsquartal ist das Kalenderquartal.

§12: Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg.

§13: Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in Kraft.

V: 13.07.1998 D: 24.10.2003
